

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 29. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 49

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V<sup>1</sup>

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

#### „§ 1b Testbefreiung von Geimpften

(1) Personen mit vollständigem Impfschutz sind von in dieser Verordnung geregelten Testerfordernissen befreit, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind.

(2) Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis eines in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes mehr als 14 Tage vergangen sind.

(3) Zur Nachweisführung des vollständigen Impfschutzes ist die Impfbescheinigung nach § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

(4) Ein vollständiger Impfschutz gemäß Absatz 2 wird unter Verweis auf § 77 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes einem tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz Buchstabe b, Nr. 5, 6 und 8 des Infektionsschutzgesetzes gleichgestellt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Heilmittelbereiches“ das Komma gestrichen sowie das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der Dienstleistungen der Friseurbetriebe“ durch die Worte „dieser Dienstleistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 28 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsphase“ die eckige Klammer gestrichen.

3. § 8 Absatz 2b wird wie folgt neu gefasst:

„(2b) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung), von Aufstiegsqualifizierung gemäß der allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 3 einzuhalten.“

4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „erlassen“ das Wort „zu“ gestrichen.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift in Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

#### „Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure“

- b) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches.“

### Artikel 2 Elfte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO<sup>2</sup>

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2021 (GVOBl. M-V S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „11. Mai 2021“ durch die Angabe „22. Mai 2021“ ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

<sup>2</sup> Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 29. April 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**